



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON VB5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 5. Februar 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Rechenmodelle zu Steuerschätzungen**

BEZUG Ihr Widerspruch vom 12. November 2018

GZ **V B 5 - O 1319/18/10162**

DOK **2018/1016272**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Schreiben vom 12. November 2018 legen Sie Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 25. Oktober 2018 - GZ: V B 5 - O 1319/18/10162, DOK 2018/0737603 - ein.

Hierzu ergeht folgender

W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D :

- I. Ihren Widerspruch weise ich zurück.
- II. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt. Der Betrag ist spätestens bis zum 12. März 2019 zu überweisen an:

Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank Leipzig
IBAN DE 39 8600 0000 0086 0010 40
BIC MARKDEF 1860
Verwendungszweck: 1180 0437 9423.

Begründung:

Zu I.

Mit Ihrem IFG-Antrag vom 12. Juli 2018 baten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übersendung

„aktueller Rechenmodelle, mithilfe derer das Finanzministerium Prognosen und Kalkulationen zu Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, und aller anderen Steuerarten vornimmt, sowie der dazugehörigen Anleitungen, Annahmen und Hintergrundmaterialien, insofern diese elektronisch vorliegen, sowie der Datengrundlage, aufgrund derer die jüngste Steuerschätzung vorgenommen wurde“.

Mit Bescheid vom 25. Oktober 2018 wurde Ihr Antrag abgelehnt, weil Ausschlussgründe Ihrem Zugangsbegehren entgegenstanden. Gegen diese Ablehnung legten Sie mit Schreiben vom 12. November 2018 Widerspruch ein.

Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass die Ausnahmetatbestände des § 3 Nummer 3 b) IFG, § 3 Nummer 4 IFG, § 3 Nummer 7 IFG sowie der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung nicht einschlägig wären.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Nach nochmaliger Prüfung Ihres IFG-Antrages unter Zugrundelegung Ihrer Widerspruchsbegründung vom 12. November 2018 muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ein Zugang zu den von Ihnen begehrten Unterlagen derzeit nicht möglich ist.

Wie bereits im Ausgangsbescheid erläutert, werden die Steuerschätzungen nicht durch das Bundesministerium der Finanzen, sondern durch den Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ (AKS) durchgeführt. Der Arbeitskreis ist ein Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, der in seiner Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden ist.

Zu Funktion, Zusammensetzung und Arbeitsweise des AKS und dem Ablauf der eigentlichen Steuerschätzung verweise ich vollumfänglich auf meine Ausführungen im Ausgangsbescheid.

1. Übersendung von elektronisch vorliegenden Anleitungen, Annahmen und Hintergrundmaterialien

Anleitungen, Annahmen und Hintergrundmaterialien zu den Rechenmodellen existieren nicht. Insoweit wird Ihr Antrag bereits mangels vorhandener amtlicher Informationen abgelehnt.

2. Übersendung aktueller Rechenmodelle zu allen Steuerarten nebst Datengrundlagen, aufgrund derer die jüngste Steuerschätzung vorgenommen wurde

Sie begehren Zugang zu Informationen, welche die Grundlage der am 9. Mai 2018 veröffentlichten Steuerschätzung darstellen. Es gibt jedoch kein isoliert zu betrachtendes Rechenmodell des BMF nebst Datengrundlage, aufgrund derer die jüngste Steuerschätzung vorgenommen worden ist. Vielmehr gibt es aufgrund der vom AKS postulierten Methodenfreiheit unterschiedliche Rechenmodelle, die jeweils von den Schätzern zur Erstellung ihrer Schätzvorschläge genutzt werden. Dem beim BMF gepflegten Rechenmodell kommt hierbei jedoch eine besondere Bedeutung für den AKS zu, als es auch als Basis für die Erarbeitung des Schätzergebnisses genutzt wird. Es stellt insofern das zentrale Rechenmodell des AKS (Schätzunterlage) dar, welches seit Jahren als Grundlage aller Steuerschätzungen dient und dessen Änderungen grundsätzlich im AKS im Rahmen sogenannter Methodensitzungen diskutiert werden. Diese Schätzunterlage ist somit das „zentrale Werkzeug“ des AKS, welches auch für kommende Steuerschätzungen Verwendung finden wird.

a) Besonderes Amtsgeheimnis, § 3 Nummer 4 IFG

Der im Ausgangsbescheid geltend gemachten Zugangsverweigerung nach § 3 Nummer 4 IFG halten Sie entgegen, dass für einen solchen Informationsausschluss in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage erforderlich wäre. Da eine solche nicht vorläge, könne die gesetzliche Regelung des IFG nicht durch eine GO außer Kraft gesetzt werden.

Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Der AKS hat sich eine Geschäftsordnung (GO AKS) gegeben, welche für alle Vertreter im AKS verbindlich ist. Diese GO enthält u. a. Regelungen zur Nichtöffentlichkeit, Vertraulich-

keit und Verschwiegenheit. Außerdem regelt die GO AKS, dass das BMF nur die im Konsens erarbeiteten Ergebnisse der Steuerschätzungen veröffentlichen darf.

Dem Anspruch stehen die in § 4 Absatz 2, § 6, § 7 Absatz 1 der GO AKS festgelegten Bestimmungen über die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und Vertraulichkeit der Beratungen entgegen. Die Vertraulichkeit aller Sitzungsinhalte und Unterlagen wurde zuletzt durch Beschluss des Arbeitskreises vom 21./22. Februar 2017 nochmals ausdrücklich bestätigt. Wie bereits im Ausgangsbescheid erläutert, konstituieren die Vorschriften der GO AKS jedenfalls auch ein besonderes Amtsgeheimnis im Sinne von § 3 Nummer 4 4. Alternative IFG, das hier dem Informationszugangsanspruch entgegensteht. Daher kommt es nicht darauf an, ob die GO außerdem auch als besondere Rechtsvorschrift im Sinne des § 3 Nummer 4 1. Alternative IFG anzusehen ist. Insofern trägt Ihre Widerspruchsbegründung nicht. Auf meine Ausführungen im Ausgangsbescheid nehmen Sie im Übrigen nicht Bezug:

Ein besonderes Amtsgeheimnis ist dann gegeben, wenn es ausdrücklich geregelt und der Regelungszweck auch - gegebenenfalls in Abwägung mit dem Informationsinteresse nach dem IFG - anzuerkennen ist, vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 21. August 2008 - 13a F 11/08 -, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2008, 1324 (1326).

Daran gemessen liegt hier ein besonderes Amtsgeheimnis vor. Die Vertraulichkeitsregelungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ sind in der GO ausdrücklich niedergelegt. Der Schutzzweck der in der GO niedergelegten Verschwiegenheitspflicht rechtfertigt die Vertraulichkeit und damit den Schutz eines besonderen Amtsgeheimnisses. Der Arbeitskreis ist ein heterogen zusammengesetzter Beirat, welcher in seiner Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden ist. Die Vertreter des AKS repräsentieren unterschiedliche Interessengruppen. Die Mitglieder des AKS stehen in ihrer Arbeit unter besonderem Augenmerk sowohl der entscheidenden Interessengruppen als auch der Öffentlichkeit; dies ist der besonderen Bedeutung der Steuerschätzungsergebnisse und der damit verbundenen Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit geschuldet. Das Ergebnis der Beratungen des AKS hat damit erhebliche Bedeutung. Der AKS schätzt für Zwecke der Haushaltsaufstellung die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Bund übernimmt das Ergebnis der Schätzung ohne Änderung in den Etatansatz zu den Steuereinnahmen. Die seit Jahrzehnten eingespielte Verfahrensweise überträgt einen wesentlichen Bestandteil politischen Handelns (hier mit Bezug zum Budgetrecht des Parlaments als wesentliche Säule der demokratischen Grundordnung) auf ein autonom handelndes Gremium. Grundlage dafür ist die Anerkennung des AKS als neutrales Expertengremium mit hoher Reputation und der Schätzergebnisse als „best guess“ im politischen Raum sowie in Presse und Öffentlichkeit.

Es sollte klar sein, dass es die „richtige“ Schätzung nicht gibt. Durch die Schaffung des AKS und die Abgabe der Verantwortlichkeit für die Schätzung der Steuereinnahmen an den AKS wurde jedoch die „Überzeugungskraft“ der Steuerschätzungen gestärkt. Für das BMF war dies im Jahre 1955 der entscheidende Grund für die Schaffung des AKS.

Der AKS und das Vertrauen in den AKS kann jedoch nur erhalten werden, solange strikte Vertraulichkeit als seine wesentliche Geschäftsgrundlage bestehen bleibt: Der AKS basiert auf Methodenvielfalt und Einstimmigkeit, d. h. liegen die Schätzvorschläge der AKS-Mitglieder - wie regelmäßig der Fall - auseinander, so muss im Rahmen der vertraulichen Diskussion für jede Steuerart ein konsensfähiges Ergebnis herbeigeführt werden. Dies funktioniert nur, soweit die AKS-Mitglieder nicht gegenüber Dritten einem Rechtfertigungsdruck unterliegen.

Vertraulichkeit ist also für alle AKS-Mitglieder zwingend. Das Bekanntwerden von Informationen stellt das BMF unter den Generalverdacht der Präjudizierung des Schätzergebnisses und beraubt die übrigen Mitglieder ihrer Möglichkeit, eigenverantwortlich und unbeeinflusst zu handeln. Dies beeinträchtigt nicht nur das Vertrauensverhältnis innerhalb des AKS, sondern beschädigt auch das Ansehen des AKS in der Öffentlichkeit. Hierauf basiert jedoch - wie vorstehend dargestellt - die Wirksamkeit des AKS; im Extremfall würde der AKS insgesamt in Frage gestellt, da die Einrichtung des AKS und die Selbstbindung des Bundes zur Übernahme des Schätzergebnisses in den Haushaltsplan auf der Annahme basierte, damit die Planung der Steuereinnahmen einer öffentlich ausgetragenen Debatte entzogen zu haben.

Die Steuerschätzung ist nach § 6 Absatz 2 GO AKS einstimmig zu beschließen. Das Plenum des AKS ist angesichts der jeweils beteiligten Vertreter von nicht immer, aber oft divergierenden Interessen in hohem Maße auf Kompromissbereitschaft angewiesen, bei dem etwa ein Nachgeben in einer Frage einem Nachgeben in einer anderen Frage korrespondieren kann (so auch: VG Köln, Urteil vom 25. Februar 2010 - 13 K 119/08 - zur Vertraulichkeit interner Verhandlungen). Interne Abstimmungen im Vorfeld von Entscheidungen sind, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten, notwendigerweise vertraulich (OVG NRW Beschluss vom 21. 8. 2008 - 13a F 11/08 -, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2008, 1324, juris Rn. 34). „Das Prinzip der Einheit der Verwaltung soll dazu führen, dass staatliche Maßnahmen nicht als Entscheidung einer bestimmten Person oder einer Organisationseinheit, sondern als solche des Verwaltungsträgers wahrgenommen werden“ (OVG NRW a. a. O., Rn. 39). Dementsprechend dürfen die Entscheidungen des AKS nicht aufgesplittet werden in Beiträge einzelner Beteiligter, die dann von diesen Beteiligten in der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden müssten. Ohne den Schutz der Vertraulichkeit könnten Mitglieder des AKS bei Beratungen vor solchen Kompromissen zurückschrecken oder auch Meinungsäußerungen, die ihrer Einschätzung nach fachlich durchaus geboten sind, unterlassen, weil sie fürchten müssten, hinterher öffentlich oder von

sonst interessierten Kreisen zur Rechenschaft gezogen zu werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Arbeitskreismitglieder ohne den Schutz der Vertraulichkeit auf sachlich gerechtfertigte Beratungsbeiträge verzichten, weil sie in der Öffentlichkeit lediglich als Ausdruck mangelnder Unabhängigkeit von Einflüssen gedeutet werden könnten. Um zu beständigen und ausgewogenen Ergebnissen zu gelangen, ist die unbefangene Diskussion des AKS über alle anstehenden Fragen notwendig und schutzwürdig.

Ohne die gebotene Vertraulichkeit würde die offene Meinungsbildung und geschützte neutrale Entscheidungsfindung beeinträchtigt. Dieser Schutz dient dazu, dass in vertraulichen Beratungen in einer Atmosphäre der Offenheit und ohne von außen hineingetragene Interessenkollisionen ein allein an der Sache orientierter Austausch von Argumenten sowie eine unbeeinflusste Abstimmung erfolgen können.

Die Folge der Öffentlichkeit der Diskussionen wäre entweder, dass sachbezogene Diskussion nicht stattfände bzw. in den informellen Bereich außerhalb der Plenumsitzungen verlagert würde oder gar eine Einigung gänzlich unterbliebe. All dies zu verhindern, stellt ein legitimes Interesse dar, was die Klassifizierung als besonderes Amtsgeheimnis im Sinne der Nicht-öffentlichkeit und Vertraulichkeit nach § 3 Nummer 4 IFG begründet. Aus diesem Grund steht auch nach erneuter Prüfung fest, dass der Informationszugang zu den von Ihnen begehrten Dokumenten nicht möglich ist.

b) Behördliche Beratungen, § 3 Nummer 3 b) IFG

Darüber hinaus wurde der Informationsausschluss auf den Ausschlussgrund des § 3 Nummer 3 b) IFG gestützt. Hierzu tragen Sie vor, dass diesem Ausschlussgrund nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung unterfällt. Ausgenommen seien das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand. Die Rechenmodelle seien das Ergebnis der Beratungen. Da das Begehren nur auf die aktuellen Rechenmodelle sowie die Datengrundlagen bezogen sei und keine einzelnen Beiträge angefragt worden seien, wäre die Beeinträchtigung künftiger Beratungen nicht hinreichend dargelegt.

Wie bereits dargestellt, existiert im BMF nur ein zentrales Rechenmodell, welches wiederum Grundlage einer jeden Steuerschätzung ist. Zu genau diesem Rechenmodell begehren Sie Zugang. Rechenmodelle anderer AKS-Teilnehmer können - da sie dem BMF nicht vorliegen - nicht herausgegeben werden. Insoweit besteht auch keine Informationsbeschaffungspflicht hinsichtlich weiterer Schätzmodelle. Das Ergebnis der Steuerschätzung, wie es sich aus dem zentralen Rechenmodell ergibt, wurde durch das BMF bereits veröffentlicht. Insofern handelt es sich hierbei um Daten im Sinne des § 9 Absatz 3 IFG, welche Sie sich in zumutbarer Weise auf der Internetseite des BMF beschaffen können. Die von Ihnen begehrten Datengrundlagen sind die einzelnen mündlichen oder schriftlichen Schätzbeiträge aller Mitglieder des AKS.

Insofern ist Ihr Vorbringen, dass keine einzelnen Beiträge der Beteiligten angefragt worden seien, nicht nachvollziehbar. Soweit daneben statistische Informationen genutzt werden (Daten zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zu den Steuereinnahmen), entstammen sie grundsätzlich öffentlich verfügbaren Quellen auf die in zumutbarer Weise zugegriffen werden kann.

Deshalb komme ich auch nach erneuter Prüfung zu dem Ergebnis, dass bezüglich der von Ihnen begehrten Daten zusätzlich auch § 3 Nummer 3 b) IFG Ihrem Anspruch auf Informationszugang entgegensteht. Wie bereits geschrieben, begehren Sie Zugang zu der zentralen „Steuerschätzungsdatei“ des BMF, welche der zentrale Gegenstand laufender und künftiger Beratungen ist. Daneben begehren Sie die unterschiedlichen Datengrundlagen, die in die Steuerschätzung einfließen – also doch die einzelnen Beiträge der Beteiligten. Die von Ihnen beantragten amtlichen Informationen sind zentraler Gegenstand der vertraulichen Beratungen des AKS. Durch deren Bekanntwerden würde die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen des AKS - auch für künftige Sitzungen - beeinträchtigt werden. Auch dazu widerhole ich die Ausführungen im Ausgangsbescheid, auf die Sie nicht weiter eingehen:

Erfasst ist der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d. h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, nicht aber die hiervon zu unterscheidenden Tatsachengrundlagen und die Grundlagen der Willensbildung (Beratungsgegenstand) sowie das Ergebnis der Willensbildung (Beratungsergebnis). Vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. August 2010 - 8 A 283/08 -, juris; OVG SH, Urteil vom 15. September 1998 - 4 L 139/98 -, NVwZ 1999, 670 (jew. zu § 8 Absatz 1 Nummer 2 UIG).

Die Beratungen des AKS sind vertraulich. Entsprechend sind die Sitzungen des AKS nicht öffentlich und die Mitglieder zur Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet. Durch das Bekanntwerden der unterschiedlichen Schätzvorschläge sowie der zentralen Schätzdatei, die maßgebliche Teile der Beratungen darstellen, würde die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen des AKS beeinträchtigt werden. Insoweit genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung; an die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer die möglicherweise eintretende Beeinträchtigung ist. Dies wiederum bemisst sich insbesondere nach dem Gewicht des öffentlichen Interesses an einem ungestörten Verlauf des in Frage stehenden behördlichen Willensbildungsprozesses. Rossi, IFG, 2006, § 3 Rn. 39; Roth, a. a. O., § 3 Rn. 106; Sitsen, a. a. O., S. 171; VG Berlin, Urteil vom 22. Oktober 2008 - 2 A 114.07 -, juris.

§ 3 Nummer 3 b) IFG stellt ausdrücklich klar, dass der Schutz zeitlich beschränkt sein kann ("wenn und solange"). Sind die Verhandlungen oder Beratungen insgesamt abgeschlossen, kann auch der Schutz von § 3 Nummer 3 IFG enden. Je nach Fallkonstellation kann es allerdings notwendig sein, Informationen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu schützen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn - aufgrund der Einsichtsmöglichkeit in Unterlagen vertraulicher Beratungen - zukünftige Beratungen dadurch belastet würden, dass ihnen die Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit fehlt. Durch die festgelegte Zusammensetzung der in den AKS entsandten Vertreter und die turnusmäßige Zusammenkunft könnte ein Verstoß gegen die Regelungen der GO und der aktuellen Beschlusslage durch Herausgabe der begehrten Unterlagen nachteilige Auswirkungen auf die Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit des AKS haben.

Im vorliegenden Fall wäre die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung hoch. Das ergibt sich aus der besonderen Zusammensetzung des AKS und der ihm zugewiesenen Aufgabe. Der AKS ist ein heterogen besetztes Gremium, das verschiedene Verkehrskreise repräsentiert. Die Steuerschätzung wird, wie bereits geschrieben, nur einstimmig beschlossen. Es ist daher zwingend, dass die Mitglieder des AKS in hohem Maße zu Kompromissen bereit sind. Vor diesem Hintergrund kann der AKS die ihm zugewiesene Aufgabe nur erfüllen, wenn seine Mitglieder in einem möglichst umfassend geschützten Raum unabhängig und unbefangen beraten und diskutieren können.

Angesichts der besonderen Bedeutung der Arbeit des AKS besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Beratungen auf einer analytisch-sachlichen Ebene verbleiben und nicht in die interessenorientierte öffentliche Diskussion mit der Folge gelangen, dass möglicherweise Handlungsoptionen nicht hinreichend gewürdigt werden. Für eine sachgerechte Schätzung ist deshalb eine Gesprächssituation erforderlich, die es den Mitgliedern ermöglicht, sich ohne Druck von außen allein an Sachfragen zu orientieren. Sie müssen in der Lage sein, offen und spontan diskutieren zu können, ohne Gefahr zu laufen, dass ihre Äußerungen ständiger Beobachtung, Kritik und Beeinflussung von außen ausgesetzt sind.

Wie dargestellt, besteht die Gefahr, dass ohne den Schutz der Vertraulichkeit Mitglieder des AKS bei zukünftigen Beratungen - ihrer Auffassung nach fachlich gebotene - Meinungsäußerungen unterlassen, weil sie fürchten, dass ihre Stellungnahmen in der Öffentlichkeit lediglich als Ausdruck mangelnder Unabhängigkeit gedeutet werden könnten. Es droht aber auch - umgekehrt -, dass bestimmte Einschätzungen erfolgen, allein um den vermeintlichen Erwartungen der von den Arbeitskreismitgliedern repräsentierten Kreisen gerecht zu werden. Schlimmer noch wäre der Zerfall des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“, weil aufgrund der möglicherweise entstehenden permanenten Rechtfertigungssituation die Funktion des mehr als 60 Jahre tagenden Arbeitskreises insgesamt in Frage gestellt wird oder dessen Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt wird.

Dieser Vertraulichkeitsschutz gilt nicht nur für einen beschränkten Zeitraum - etwa die letzte Sitzung -, sondern über die Entscheidungsfindung als solche hinaus; denn zur Sicherstellung

einer effektiven Schätzung muss für deren Mitglieder kontinuierlich eine Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit gewährleistet sein.

Im Ergebnis wird im Rahmen des § 3 Nummer 3 b) IFG auch der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung geschützt, welcher - auch im Anwendungsbereich des IFG - als unausforschbarer Handlungsbereich der Exekutive bei ressortinternen und ressortübergreifenden Tätigkeiten anerkannt ist.

c) Vertraulich übermittelte Information, § 3 Nummer 7 IFG

Für einen Teil der von Ihnen begehrten Unterlagen, nämlich soweit diese dem AKS von privaten Wirtschaftsforschungsinstituten zur Verfügung gestellt worden sind, wurde der Informationsausschluss zusätzlich auf § 3 Nummer 7 IFG gestützt. Hiergegen wenden Sie ein, dass einem Teilnehmer an einem offiziellen Arbeitskreis keine Nachteile im Sinne des § 3 Nummer 7 IFG dadurch drohen, dass seine Beiträge einzeln veröffentlicht werden.

Die Übersendung der Schätzvorschläge durch die privaten Wirtschaftsforschungsinstitute erfolgte im gegenseitigen Vertrauen auf die Einhaltung der getroffenen Vertraulichkeitsabrede. Es ist nicht auszuschließen, dass den Wirtschaftsforschungsinstituten durch die Veröffentlichung der vertraulich übermittelten Unterlagen, etwa durch drastische Abweichungen zu den tatsächlich veröffentlichten Steuerschätzungen, Nachteile drohen. Diese können beispielsweise in einem Reputationsverlust oder einem ausschließlich hierdurch entstehenden Rechtfertigungsdruck liegen. Dies könnte wiederum dazu führen, dass sich die privaten Wirtschaftsforschungsinstitute aus dem Teilnehmerkreis des AKS zurückziehen. Dadurch würden auch dem AKS Nachteile entstehen, da künftig eine Diskussion im bewährten Rahmen nicht mehr stattfinden kann. Das Interesse der privaten Dritten an der vertraulichen Behandlung der vertraulich übermittelten Informationen besteht gegenwärtig fort.

Zu II. und III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 80 Absatz 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz, 10 Absatz 3 IFG, 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) i. V. m. Nummer 5 der Anlage zur IFGGebV. Erhoben wird danach die gesetzlich vorgesehene Mindestgebühr für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches in Höhe von 30,00 Euro.

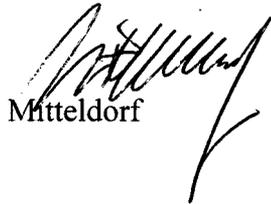
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erheben.

Die Anschrift lautet: Kirchstraße 7 in 10557 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mitteldorf